

RS OGH 2019/5/23 6Ob81/19h, 4Ob28/21b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.2019

Norm

JN §19

JN §45

GOG §27a

RstDG §49

ZPO §260

ZPO §261

Rechtssatz

Die Entscheidungen über die vorschriftsmäßige Besetzung des erkennenden Gerichts in einem gesondert ausgefertigten Beschluss oder in der über die Hauptsache ergehenden Entscheidung sind infolge analoger Anwendung des § 45 JN unanfechtbar. Es ist dem Gesetzgeber nicht zu unterstellen, dass er an die Entscheidung eines überhaupt unzuständigen Gerichts weniger strenge Folgen knüpfen wollte als an die Entscheidung durch einen nur nach der Geschäftsverteilung unzuständigen Richter des „richtigen“ Gerichts (vgl 6 Ob 51/09g und 3 Ob 109/18b).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 81/19h
Entscheidungstext OGH 23.05.2019 6 Ob 81/19h
Veröff: SZ 2019/41
- 4 Ob 28/21b
Entscheidungstext OGH 15.03.2021 4 Ob 28/21b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132654

Im RIS seit

29.07.2019

Zuletzt aktualisiert am

05.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at